

## XIII. Ausschlagung einer Erbschaft

### 1. Hinweise zur Ausschlagung

#### a) Ausschlagungsfrist

Die Ausschlagung kann nur innerhalb von **sechs Wochen** erfolgen (§ 1944 BGB).

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von dem Anfall und dem Grund der Berufung (gesetzliche oder testamentarische Erbfolge) Kenntnis erlangt. Ist der Erbe durch Verfügung von Todes wegen berufen, beginnt die Frist nicht vor Bekanntgabe der Verfügung von Todes wegen durch das Nachlassgericht.

Die Frist beträgt **sechs Monate**, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Ausland gehabt hat oder wenn sich der Erbe bei dem Beginn der Frist im Ausland aufhält.

#### b) Vertretung bei der Ausschlagung

Erfolgt die Ausschlagung durch einen **Bevollmächtigten**, ist hierfür eine öffentlich beglaubigte Vollmacht erforderlich (§ 1945 Abs. 3 BGB).

Erfolgt die Ausschlagung durch einen gesetzlichen **Betreuer**, ist hierfür eine betreuungsgerichtliche Genehmigung erforderlich (§§ 1908i Abs. 1, 1822 Nr. 2 BGB).

Für **minderjährige** Erben erfolgt die Ausschlagung durch den gesetzlichen Vertreter. Dies sind in der Regel die (gemeinsam sorgeberechtigten) Eltern bzw. der alleinige elterliche Sorgeberechtigte. In Ausnahmefällen ist der Vertreter ein Vormund oder ein Ergänzungspfleger.

- Grundsätzlich muss die Ausschlagung vom Familiengericht genehmigt werden (§ 1822 Nr. 2 BGB bzw. §§ 1915 Abs. 1 S. 1, 1822 Nr. 2 BGB).
- Tritt der Erbanfall an das Kind erst infolge der Ausschlagung eines Elternteils ein, der das Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil vertritt, so ist die Genehmigung nur erforderlich, wenn dieser neben dem Kind berufen war (§ 1643 BGB).

#### c) Anfall der Erbschaft an Abkömmlinge

Wird die Erbschaft ausgeschlagen, fällt die Erbschaft (sofern keine abweichende Verfügung von Todes wegen durch den Erblasser getroffen wurde) an die **Abkömmlinge** des Ausschlagenden, d. h. in erster Linie an dessen Kinder. Ist ein Kind vorverstorben oder schlägt es die Erbschaft aus, treten an dessen Stelle wiederum die Abkömmlinge des Kindes (= die Enkel des Ausschlagenden).

Erbfähig sind auch **zum Zeitpunkt des Erbfalls noch nicht geborene, aber bereits gezeugte Abkömmlinge** (§ 1923 Abs. 2 BGB). Es ist daher auch anzugeben, ob Nachwuchs erwartet wird, der im Zeitpunkt des Erbfalls bereits gezeugt war.

## 2. Erblasser / Verstorbener

Anrede	<input type="checkbox"/> Herr	<input type="checkbox"/> Frau
Vorname/n		
Nachname		
ggfs. Geburtsname		
Geburtsdatum / -ort		
Sterbedatum / -ort		
Staatsangehörigkeit		
Letzter Wohnsitz (Anschrift):		
Letzter gewöhnlicher Aufenthalt (Lebensmittelpunkt)	<input type="checkbox"/> Deutschland	<input type="checkbox"/>
Zuständiges Nachlassgericht (Name und Anschrift)		
Ggfs. Aktenzeichen des Nachlassgerichts		

Sofern Ihnen weitere Unterlagen zum Sterbefall vorliegen (z. B. Sterbeurkunde; Schriftverkehr mit dem Nachlassgericht; Protokoll über die Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen), fügen Sie diese bitte bei.

### 3. Ausschlagender Erbe

Anrede	<input type="checkbox"/> Herr	<input type="checkbox"/> Frau
Vorname/n		
Nachname		
ggfs. Geburtsname		
Geburtsdatum		
Straße / Hausnummer		
PLZ / Wohnort		
Telefon		
Staatsangehörigkeit		
Beziehung zum Erblasser (z. B. Ehegatte, Kind, Elternteil)		

### 4. Abkömmlinge des Ausschlagenden

<input type="checkbox"/> Der Ausschlagende hat und erwartet keine Abkömmlinge.
<input type="checkbox"/> Es ist die Geburt eines Abkömmlings zu erwarten, der im Zeitpunkt des Erbfalls bereits gezeugt war (siehe oben Hinweis 1c).
<input type="checkbox"/> Der Ausschlagende hat folgende/n Abkömmling/e: - siehe Folgeseite/n -

Anrede	<input type="checkbox"/> Herr	<input type="checkbox"/> Frau
Vorname/n		
Nachname		
ggfs. Geburtsname		
Geburtsdatum		
Straße / Hausnummer		
PLZ / Wohnort		
Telefon		
Staatsangehörigkeit		

Anrede	<input type="checkbox"/> Herr	<input type="checkbox"/> Frau
Vorname/n		
Nachname		
ggfs. Geburtsname		
Geburtsdatum		
Straße / Hausnummer		
PLZ / Wohnort		
Telefon		
Staatsangehörigkeit		

Bitte fügen Sie bei weiteren Abkömmlingen ein zusätzliches Blatt bei.

## 5. Zusatz bei minderjährigen Abkömmlingen

Die elterliche Sorge steht:

<input type="checkbox"/> beiden Elternteilen gemeinsam zu.	
<input type="checkbox"/> alleine der Mutter zu.	<input type="checkbox"/> alleine dem Vater zu.

Die Daten des anderen, sorgeberechtigten Elternteils lauten:

Anrede	<input type="checkbox"/> Herr	<input type="checkbox"/> Frau
Vorname/n		
Nachname		
ggfs. Geburtsname		
Geburtsdatum		
Straße / Hausnummer		
PLZ / Wohnort		
Telefon		
Staatsangehörigkeit		

## 6. Ausschlagung durch einen Bevollmächtigten / Vertreter

<input type="checkbox"/>	Alle Ausschlagenden sind zur Beurkundung persönlich anwesend.
<input type="checkbox"/>	Bei der Beurkundung wird
	(Name des betroffenen Beteiligten) nicht persönlich anwesend sein, sondern durch folgende Person vertreten:
	(Name, Geburtsdatum, Anschrift des Vertreters) Vertretungsnachweis (z. B. Vollmacht, Bestellsurkunde) in Kopie beifügen!

## 7. Grund der Ausschlagung

	Die Ausschlagung erfolgt wegen Überschuldung des Nachlasses.
	Die Überschuldung steht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit fest.
	Die Überschuldung wird nur vermutet; über Höhe und Bestand des Nachlasses ist nichts Näheres bekannt.
	Der Nachlass ist nicht überschuldet. Die Ausschlagung erfolgt aus anderen Gründen, insbesondere unabhängig von Höhe und Bestand des Nachlasses. Ergänzend hierzu werden folgende Angaben gemacht:
	Der reine Wert des Nachlasses beträgt ca. €
	Der reine Wert des Erbteils des Ausschlagenden beträgt ca. €

## 8. Einwilligung in die elektronische Kommunikation

	<p>Der/Die Unterzeichner willigt/willigen ausdrücklich in eine elektronische Kommunikation in dieser Beurkundungsangelegenheit ein.</p> <p>Personenbezogene Daten dürfen daher auch <u>unverschlüsselt</u> in elektronischer Form (z. B. ein Urkundenentwurf im PDF-Format ohne zusätzlichen Kennwortschutz) an eine oder mehrere dem Notariat mitgeteilt E-Mail-Adresse/n übermittelt werden.</p> <p>Der Notar und seine Mitarbeiter werden von jeder Haftung entbunden, die aus der fehlerhaften (auch unleserlichen!) Übermittlung von E-Mail-Adressen seitens der Beteiligten entsteht.</p> <p>Es ist bekannt, dass diese Einwilligung jederzeit formfrei gegenüber dem Notariat widerrufen werden kann.</p> <p><b>HINWEIS:</b> Für eine unverschlüsselte elektronische Kommunikation ist die Einwilligung <u>aller</u> an der Beurkundung beteiligten Personen erforderlich.</p>
	Der/Die Unterzeichner wünschen ausdrücklich keine elektronische Kommunikation in dieser Beurkundungsangelegenheit. Sämtliche Kommunikation soll daher telefonisch oder postalisch erfolgen.

## 9. Beurkundungsauftrag

Der Notar wird beauftragt, die Beurkundung der Ausschlagung auf Grundlage vorstehender Daten vorzubereiten.

(Ort, Datum)	(Unterschrift des Auftraggebers)
(Ort, Datum)	(Unterschrift des Auftraggebers)
(Ort, Datum)	(Unterschrift des Auftraggebers)
(Ort, Datum)	(Unterschrift des Auftraggebers)